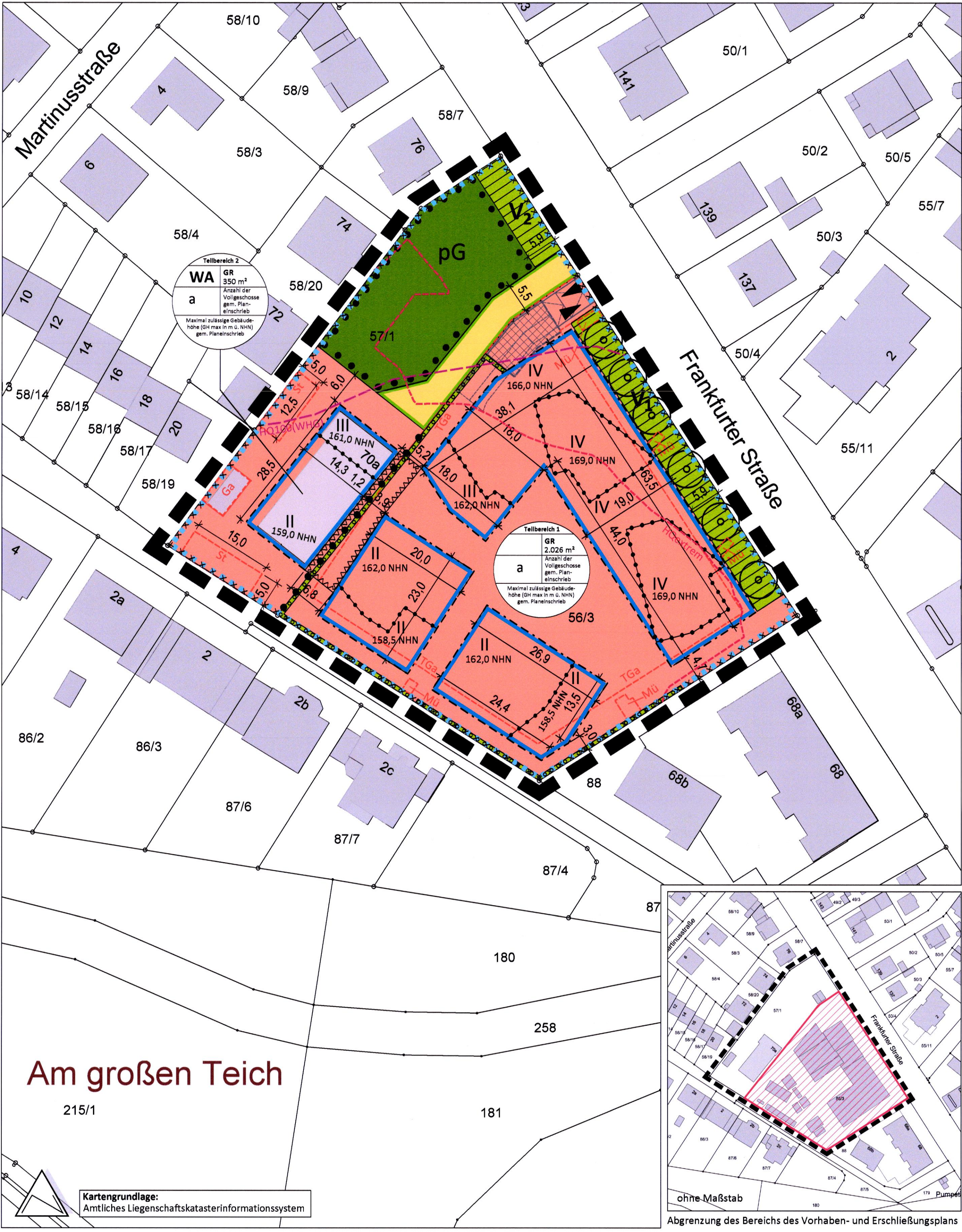


Stadt Bad Nauheim

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 73 "Ehemalige Zahnfabrik"



Zeichenerklärung	
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG)	
WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG, § 16 BauNVO)	
GR 2.026 m²	Grundfläche GR mit Flächenangabe
III	Anzahl der Vollgeschosse gem. Planschrieb
169,0	Maximal zulässige Gebäudehöhe (GH max in m, N.N.) gem. Planschrieb
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG)	
a	a = abweichende Bauweise
Baugrenze	Baugrenze
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauBG)	
TG	Private Verkehrsfläche
St	Flächen für Tiefgaragen
Ga	Flächen für Garagen
MA	Flächen für Abfallmehelanlagen
Ein-/Ausfahrt Tiefgarage	
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauBG)	
pG	Private Grünfläche
Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b und Abs. 6 BauBG)	
Anpflanzen von Bäumen	
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauBG)	
Eingrünung	
V_{1/2}	Vorgärten (V _{1/2})
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauBG)	
Pflanzbindung	
Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauBG)	
Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind, hier: Vernässungsgefährdung (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauBG)	
Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauBG)	

A Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 147).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung - BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenvorordnung - PlanZV**) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (**Kreislaufwirtschaftsgesetz - KWVG**) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz - WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).

Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915).

Hessisches Straßengesetz (HStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 198).

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. S. 378).

Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573).

Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2012 (GVBl. S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318).

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629, 2011 I S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 314).

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz - HDSchG HE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2016 (GVBl. 2016 S.211 vom 05.12.2016)

B Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) - § 9 Abs. 1, 5 und 6 BauBG

1 Art der baulichen Nutzung
Im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Beschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.

1.1 Teilbereich 1
Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Räume für den Ausübung freiberuflicher Tätigkeiten und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben.

1.2 Teilbereich 2
Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

2 Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG i.V.m. § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 1 und § 19 BauNVO

2.1 Grundfläche
Die zulässige Grundfläche wird im Teilbereich 1 mit 2.026 m² und im allgemeinen Wohngebiet (Teilbereich 2) mit 350 m² festgesetzt.

2.2 Im Teilbereich 1 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,5 überschritten werden.

Darüber hinaus ist eine Überschreitung der Grundflächen durch Flächen für Tiefgaragen und ihren Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 zulässig.

2.3 Im allgemeinen Wohngebiet darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,5 überschritten werden.

2.4 Höhe der baulichen Anlagen
Die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) wird gemäß Planschrieb für die baulichen Anlagen definiert.

2.5 Als untere Bezugsebene für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen gilt Normalhöhennull (NHN). Als oberer Bezugspunkt gilt bei Flachdächern die Oberkante der Attika und bei geneigten Dächern die Firsthöhe.

2.6 In Teilbereichen 1 und 2 können die festgesetzten Gebäudehöhen ausnahmsweise überschritten werden, ausschließlich durch: nutzungsbedingte Aufbauten, die zwingend der natürlichen Atmosphäre ausgesetzt sind (Wärmetauscher, Empfangsanlagen, Lichtkuppeln, Anebau- und Fortführungsöffnungen) bis zu einer Höhe von max. 1,50 m.

2.7 Brüstungen / Absturzsicherungen bis zu einer Höhe von max. 1 m.

2.8 Solaranlagen bis zu einer Höhe von max. 1 m
Alle nutzungsbedingt und technisch erforderlichen Aufbauten müssen mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Außenkante des darunterliegenden Geschosses abstrichen, Umwahrungen sind hiervon ausgeschlossen.

2.9 Die Fläche der Aufbauten darf in der Summe maximal bis zu 30% der Dachfläche einnehmen.

2.10 Anzahl der Vollgeschosse
Die zulässige Anzahl der Vollgeschosse wird gemäß Planschrieb bestimmt.

3 Bauweise
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG i.V.m. § 22 Abs. 2 BauNVO

3.1 Im Teilbereich 1 wird die abweichende Bauweise festgesetzt, die wie folgt näher bestimmt wird:
Es gilt die offene Bauweise, abweichend hiervon ist gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO eine Gebäudelänge von mehr als 50 m zulässig.

3.2 Im allgemeinen Wohngebiet (Teilbereich 2) wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. In der abweichenden Bauweise sind Gebäude mit vom Bauordnungsrecht abweichendem Grenzabstand zulässig. (Es wird auf Ziffer 5 verwiesen)

4 Überbaubare Grundstücksfläche
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO

4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung der Baugrenzen gem. § 23 Abs. 1 BauNVO in der Planzeichnung bestimmt.

4.2 Innerhalb der mit „TGA“ gekennzeichneten Fläche sind unterirdisch Technik- und Kellerräume sowie Fahrradabstellanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

5 Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauBG

Im allgemeinen Wohngebiet (Flurstück 57/1) wird zur Sicherung der baulichen Nutzung des Grundstücks die Tiefe der östlichen Abstandsfläche im zulässigkeitsbereich der dreigeschossigen Bebauung auf 0,13 H und im zulässigkeitsbereich der zweigeschossigen Bebauung auf 0,18 H zur Grundstücksgrenze des Teilbereichs 1 (Flurstück 56/3) festgesetzt.

6 Flächen für Tiefgaragen und Stellplätze
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauBG i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO

6.1 Tiefgaragen sind nur vollständig unterirdisch innerhalb der in der Planzeichnung mit „TGA“ festgesetzten Flächen zulässig.

6.2 Die Einhausung der Tiefgaragenzufahrt ist innerhalb der dafür festgesetzten Fläche zulässig.

6.3 Garagen sind nur in dem mit „Ga“ festgesetzten Flächen zulässig.

6.4 Oberirdische Stellplätze sind nur in den mit „St“ festgesetzten Flächen zulässig.

7 Flächen für Nebenanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 14 BauBG i.V.m. § 14 Abs. 1, § 3 BauNVO

7.1 Nebenanlagen im Sinne von Zufahrten und Fußwege sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

7.2 Untergeordnete Nebenanlagen zur Kleintierhaltung sind nicht zulässig.

7.3 Die der Versorgung des Baugebiets mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser oder dem Brandschutz dienenden Nebenanlagen sind nur unterirdisch innerhalb der mit „TGA“ gekennzeichneten Fläche zulässig.

7.4 Standflächen für Abfallmehelanlagen sind innerhalb der Gebäude oder der Tiefgarage sowie innerhalb der in der Planzeichnung mit „MU“ festgesetzten Fläche zulässig.

7.5 Nebenanlagen, die nicht unter Ziffer 7.1 bis 7.4 fallen, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

8 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind
In dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich (= von Bebauung freizuhaltender Bereich) sind Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Tiefgaragen.

9 Private Grünfläche
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauBG i.V.m. § 12 Abs. 1, § 3 BauNVO

10 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG

10.1 Festsetzungen zum passiven Lärmschutz
Für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben, Unterrichtsräume und Ähnliches:

$R_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$
Dabei ist:
 $K_{Raumart} = 30 \text{ dB}$
Für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches:
 $K_{Raumart} = 35 \text{ dB}$
 L_a
der Maßgebliche Außenlärmpegel nach Punkt 4.5.5 der DIN 4109-2 (Januar 2018).
Für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches:
 $R_{w,ges} = 30 \text{ dB}$

Für gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maße von $R_{w,ges} > 50 \text{ dB}$ sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R_{w,ges}$ sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes S_a zur Grundfläche des Raumes S_g nach DIN 4109-2 (Januar 2018), Gleichung 32 mit dem Korrekturwert K_{L_a} nach Gleichung 33 zu korrigieren. Für Außenbauten, die unterschiedlich zur maßgeblichen Lärmquelle orientiert sind, siehe DIN 4109-2 (Januar 2018), 4.4.1.

Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit nachgewiesen wird, dass – insbesondere bei gegenüber den Lärmquellen abgeschirmten oder den Lärmquellen abgewandten Gebäudeteilen – geringere gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maße erforderlich sind:

10.1.2 Maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109:

10.1.3 Im Teilbereich 1 sind für Fassaden/Fenster von Schlaf- und Aufenthaltsräumen (schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109) die den Immissionsrichtwert der TA Lärm nicht einhalten, feststehende Fenster einzubauen. Eine ausreichende fensterunabhängige Belüftung der betroffenen Räume ist sicherzustellen. Alternativ sind offene Fenster schutzbedürftiger Räume durch abgedeckte Fenster, die weniger als 0,5 m über dem montierten feststehende Glasflächen („Fallscheiben“) zu schützen.

Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit nachgewiesen wird, dass – insbesondere bei gegenüber den Lärmquellen abgeschirmten oder den Lärmquellen abgewandten Gebäudeteilen – geringere gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maße erforderlich sind:

10.1.4 Im Teilbereich 1 sind für Fassaden/Fenster von Schlaf- und Aufenthaltsräumen (schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109) die den Immissionsrichtwert der TA Lärm nicht einhalten, feststehende Fenster einzubauen. Eine ausreichende fensterunabhängige Belüftung der betroffenen Räume ist sicherzustellen. Alternativ sind offene Fenster schutzbedürftiger Räume durch abgedeckte Fenster, die weniger als 0,5 m über dem montierten feststehende Glasflächen („Fallscheiben“) zu schützen.

10.1.5 Im Teilbereich 1 sind für Fassaden/Fenster von Schlaf- und Aufenthaltsräumen (schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109) die den Immissionsrichtwert der TA Lärm nicht einhalten, feststehende Fenster einzubauen. Eine ausreichende fensterunabhängige Belüftung der betroffenen Räume ist sicherzustellen. Alternativ sind offene Fenster schutzbedürftiger Räume durch abgedeckte Fenster, die weniger als 0,5 m über dem montierten feststehende Glasflächen („Fallscheiben“) zu schützen.

10.1.6 Im Teilbereich 1 sind für Fassaden/Fenster von Schlaf- und Aufenthaltsräumen (schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109) die den Immissionsrichtwert der TA Lärm nicht einhalten, feststehende Fenster einzubauen. Eine ausreichende fensterunabhängige Belüftung der betroffenen Räume ist sicherzustellen. Alternativ sind offene Fenster schutzbedürftiger Räume durch abgedeckte Fenster, die weniger als 0,5 m über dem montierten feststehende Glasflächen („Fallscheiben“) zu schützen.

10.1.7 Im Teilbereich 1 sind für Fassaden/Fenster von Schlaf- und Aufenthaltsräumen (schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109) die den Immissionsrichtwert der TA Lärm nicht einhalten, feststehende Fenster einzubauen. Eine ausreichende fensterunabhängige Belüftung der betroffenen Räume ist sicherzustellen. Alternativ sind offene Fenster schutzbedürftiger Räume durch abgedeckte Fenster, die weniger als 0,5 m über dem montierten feststehende Glasflächen („Fallscheiben“) zu schützen.

10.1.8 Im Teilbereich 1 sind für Fassaden/Fenster von Schlaf- und Aufenthaltsräumen (schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109) die den Immissionsrichtwert der TA Lärm nicht einhalten, feststehende Fenster einzubauen. Eine ausreichende fensterunabhängige Belüftung der betroffenen Räume ist sicherzustellen. Alternativ sind offene Fenster schutzbedürftiger Räume durch abgedeckte Fenster, die weniger als 0,5 m über dem montierten feststehende Glasflächen („Fallscheiben“) zu schützen.

10.1.9 Im Teilbereich 1 sind für Fassaden/Fenster von Schlaf- und Aufenthaltsräumen (schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109) die den Immissionsrichtwert der TA Lärm nicht einhalten, feststehende Fenster einzubauen. Eine ausreichende fensterunabhängige Belüftung der betroffenen Räume ist sicherzustellen. Alternativ sind offene Fenster schutzbedürftiger Räume durch abgedeckte Fenster, die weniger als 0,5 m über dem montierten feststehende Glasflächen („Fallscheiben“) zu schützen.

10.1.10 Im Teilbereich 1 sind für Fassaden/Fenster von Schlaf- und Aufenthaltsräumen (schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109) die den Immissionsrichtwert der TA Lärm nicht einhalten, feststehende Fenster einzubauen. Eine ausreichende fensterunabhängige Belüftung der betroffenen Räume ist sicherzustellen. Alternativ sind offene Fenster schutzbedürftiger Räume durch abgedeckte Fenster, die weniger als 0,5 m über dem montierten feststehende Glasflächen („Fallscheiben“) zu schützen.

10.1.11 Im Teilbereich 1 sind für Fassaden/Fenster von Schlaf- und Aufenthaltsräumen (schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109) die den Immissionsrichtwert der TA Lärm nicht einhalten, feststehende Fenster einzubauen. Eine ausreichende fensterunabhängige Belüftung der betroffenen Räume ist sicherzustellen. Alternativ sind offene Fenster schutzbedürftiger Räume durch abgedeckte Fenster, die weniger als 0,5 m über dem montierten feststehende Glasflächen („Fallscheiben“) zu schützen.

10.1.12 Im Teilbereich 1 sind für Fassaden/Fenster von Schlaf- und Aufenthaltsräumen (schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109) die den Immissionsrichtwert der TA Lärm nicht einhalten, feststehende Fenster einzubauen. Eine ausreichende fensterunabhängige Belüftung der betroffenen Räume ist sicherzustellen. Alternativ sind offene Fenster schutzbedürftiger Räume durch abgedeckte Fenster, die weniger als 0,5 m über dem montierten feststehende Glasflächen („Fallscheiben“) zu schützen.

10.1.13 Im Teilbereich 1 sind für Fassaden/Fenster von Schlaf- und Aufenthaltsräumen (schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109) die den Immissionsrichtwert der TA Lärm nicht einhalten, feststehende Fenster einzubauen. Eine ausreichende fensterunabhängige Belüftung der betroffenen Räume ist sicherzustellen. Alternativ sind offene Fenster schutzbedürftiger Räume durch abgedeckte Fenster, die weniger als 0,5 m über dem montierten feststehende Glasflächen („Fallscheiben“) zu schützen.

10.1.14 Im Teilbereich 1 sind für Fassaden/Fenster von Schlaf- und Aufenthaltsräumen (schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109) die den Immissionsrichtwert der TA Lärm nicht einhalten, feststehende Fenster einzubauen. Eine ausreichende fensterunabhängige Belüftung der betroffenen Räume ist sicherzustellen. Alternativ sind offene Fenster schutzbedürftiger Räume durch abgedeckte Fenster, die weniger als 0,5 m über dem montierten feststehende Glasflächen („Fallscheiben“) zu schützen.

10.1.15 Im Teilbereich 1 sind für Fassaden/Fenster von Schlaf- und Aufenthaltsräumen (schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109) die den Immissionsrichtwert der TA Lärm nicht einhalten, feststehende Fenster einzubauen. Eine ausreichende fensterunabhängige Belüftung der betroffenen Räume ist sicherzustellen. Alternativ sind offene Fenster schutzbedürftiger Räume durch abgedeckte Fenster, die weniger als 0,5 m über dem montierten feststehende Glasflächen („Fallscheiben“) zu schützen.

10.1.16 Im Teilbereich 1 sind für Fassaden/Fenster von Schlaf- und Aufenthaltsräumen (schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109) die den Immissionsrichtwert der TA Lärm nicht einhalten, feststehende Fenster einzubauen. Eine ausreichende fensterunabhängige Belüftung der betroffenen Räume ist sicherzustellen. Alternativ sind offene Fenster schutzbedürftiger Räume durch abgedeckte Fenster, die weniger als 0,5 m über dem montierten feststehende Glasflächen („Fallscheiben“) zu schützen.

10.1.17 Im Teilbereich 1 sind für Fassaden/Fenster von Schlaf- und Aufenthaltsräumen (schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109) die den Immissionsrichtwert der TA Lärm nicht einhalten, feststehende Fenster einzubauen. Eine ausreichende fensterunabhängige Belüftung der betroffenen Räume ist sicherzustellen. Alternativ sind offene Fenster schutzbedürftiger Räume durch abgedeckte Fenster, die weniger als 0,5 m über dem montierten feststehende Glasflächen („Fallscheiben“) zu schützen.

10.1.18 Im Teilbereich 1 sind für Fassaden/Fenster von Schlaf- und Aufenthaltsräumen (schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109) die den Immissionsrichtwert der TA Lärm nicht einhalten, feststehende Fenster einzubauen. Eine ausreichende fensterunabhängige Belüftung der betroffenen Räume ist sicherzustellen. Alternativ sind offene Fenster schutzbedürftiger Räume durch abgedeckte Fenster, die weniger als 0,5 m über dem montierten feststehende Glasflächen („Fallscheiben“) zu schützen.

10.1.19 Im Teilbereich 1 sind für Fassaden/Fenster von Schlaf- und Aufenthaltsräumen (schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109) die den Immissionsrichtwert der TA Lärm nicht einhalten, feststehende Fenster einzubauen. Eine ausreichende fensterunabhängige Belüftung der betroffenen Räume ist sicherzustellen. Alternativ sind offene Fenster schutzbedürftiger Räume durch abgedeckte Fenster, die weniger als 0,5 m über dem montierten feststehende Glasflächen („Fallscheiben“) zu schützen.

10.1.20 Im Teilbereich 1 sind für Fassaden/Fenster von Schlaf- und Aufenthaltsräumen (schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109) die den Immissionsrichtwert der TA Lärm nicht einhalten, feststehende Fenster einzubauen. Eine ausreichende fensterunabhängige Belüftung der betroffenen Räume ist sicherzustellen. Alternativ sind offene Fenster schutzbedürftiger Räume durch abgedeckte Fenster, die weniger als 0,5 m über dem montierten feststehende Glasflächen („Fallscheiben“) zu schützen.

10.1.21 Im Teilbereich 1 sind für Fassaden/Fenster von Schlaf- und Aufenthaltsräumen (schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109) die den Immissionsrichtwert der TA Lärm nicht einhalten, feststehende Fenster einzubauen. Eine ausreichende fensterunabhängige Belüftung der betroffenen Räume ist sicherzustellen. Alternativ sind offene Fenster schutzbedürftiger Räume durch abgedeckte Fenster, die weniger als 0,5 m über dem montierten feststehende Glasflächen („Fallscheiben“) zu schützen.

10.1.22 Im Teilbereich 1 sind für Fassaden/Fenster von Schlaf- und Aufenthaltsräumen (schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109) die den Immissionsrichtwert der TA Lärm nicht einhalten, feststehende Fenster einzubauen. Eine ausreichende fensterunabhängige Belüftung der betroffenen Räume ist sicherzustellen. Alternativ sind offene Fenster schutzbedürftiger Räume durch abgedeckte Fenster, die weniger als 0,5 m über dem montierten feststehende Glasflächen („Fallscheiben“) zu schützen.

10.1.23 Im Teilbereich 1 sind für Fassaden/Fenster von Schlaf- und Aufenthaltsräumen (schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109) die den Immissionsrichtwert der TA Lärm nicht einhalten, feststehende Fenster einzubauen. Eine ausreichende fensterunabhängige Belüftung der betroffenen Räume ist sicherzustellen. Alternativ sind offene Fenster schutzbedürftiger Räume durch abgedeckte Fenster, die weniger als 0,5 m über dem montierten feststehende Glasflächen („Fallscheiben“) zu schützen.

10.1.24 Im Teilbereich 1 sind für Fassaden/Fenster von Schlaf- und Aufenthaltsräumen (schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109) die den Immissionsrichtwert der TA Lärm nicht einhalten, feststehende Fenster einzubauen. Eine ausreichende fensterunabhängige Belüftung der betroffenen Räume ist sicherzustellen. Alternativ sind offene Fenster schutzbedürftiger Räume durch abgedeckte Fenster, die weniger als 0,5 m über dem montierten feststehende Glasflächen („Fallscheiben“) zu schützen.

10.1.25 Im Teilbereich 1 sind für Fassaden/Fenster von Schlaf- und Aufenthaltsräumen (schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109) die den Immissionsrichtwert der TA Lärm nicht einhalten, feststehende Fenster einzubauen. Eine ausreichende fensterunabhängige Belüftung der betroffenen Räume ist sicherzustellen. Alternativ sind offene Fenster schutzbedürftiger Räume durch abgedeckte Fenster, die weniger als 0,5 m über dem montierten feststehende Glasflächen („Fallscheiben“) zu schützen.

10.1.26 Im Teilbereich 1 sind für Fassaden/Fenster von Schlaf- und Aufenthaltsräumen (schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109) die den Immissionsrichtwert der TA Lärm nicht einhalten, feststehende Fenster einzubauen. Eine ausreichende fensterunabhängige Belüftung der betroffenen Räume ist sicherzustellen. Alternativ sind offene Fenster schutzbedürftiger Räume durch abgedeckte Fenster, die weniger als 0,5 m über dem montierten feststehende Glasflächen („Fallscheiben“) zu schützen.

10.1.27 Im Teilbereich 1 sind für Fassaden/Fenster von Schlaf- und Aufenthaltsräumen (schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109) die den Immissionsrichtwert der TA Lärm nicht einhalten, feststehende Fenster einzubauen. Eine ausreichende fensterunabhängige Belüftung der betroffenen Räume ist sicherzustellen. Alternativ sind offene Fenster schutzbedürftiger Räume durch abgedeckte Fenster, die weniger als 0,5 m über dem montierten feststehende Glasflächen („Fallscheiben“) zu schützen.

10.1.28 Im Teilbereich 1 sind für Fassaden/Fenster von Schlaf- und Aufenthaltsräumen (schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109) die den Immissionsrichtwert der TA Lärm nicht einhalten, feststehende Fenster einzubauen. Eine ausreichende fensterunabhängige Belüftung der betroffenen Räume ist sicherzustellen. Alternativ sind offene Fenster schutzbedürftiger Räume durch abgedeckte Fenster, die weniger als 0,5 m über dem montierten feststehende Glasflächen („Fallscheiben“) zu schützen.

10.1.29 Im Teilbereich 1 sind für Fassaden/Fenster von Schlaf- und Aufenthaltsräumen (schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109) die den Immissionsrichtwert der TA Lärm nicht einhalten, feststehende Fenster einzubauen. Eine ausreichende fensterunabhängige Belüftung der betroffenen Räume ist sicherzustellen. Alternativ sind offene Fenster schutzbedürftiger Räume durch abgedeckte Fenster, die weniger als 0,5 m über dem montierten feststehende Glasflächen („Fallscheiben“) zu schützen.

10.1.30 Im Teilbereich 1 sind für Fassaden/Fenster von Schlaf- und Aufenthaltsräumen (schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109) die den Immissionsrichtwert der TA Lärm nicht einhalten, feststehende Fenster einzubauen. Eine ausreichende fensterunabhängige Belüftung der betroffenen Räume ist sicherzustellen. Alternativ sind offene Fenster schutzbedürftiger Räume durch abgedeckte Fenster, die weniger als 0,5 m über dem montierten feststehende Glasflächen („Fallscheiben“) zu schützen.

10.1.31 Im Teilbereich 1 sind für Fassaden/Fenster von Schlaf- und Aufenthaltsräumen (schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109) die den Immissionsrichtwert der TA Lärm nicht einhalten, feststehende Fenster einzubauen. Eine ausreichende fensterunabhängige Belüftung der betroffenen Räume ist sicherzustellen. Alternativ sind offene Fenster schutzbedürftiger Räume durch abgedeckte Fenster, die weniger als 0,5 m über dem montierten feststehende Glasflächen („Fallscheiben“) zu schützen.

10.1.32 Im Teilbereich 1 sind für Fassaden/Fenster von Schlaf- und Aufenthaltsräumen (schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109) die den Immissionsrichtwert der TA Lärm nicht einhalten, feststehende Fenster einzubauen. Eine ausreichende fensterunabhängige Belüftung der betroffenen Räume ist sicherzustellen. Alternativ sind offene Fenster schutzbedürftiger Räume durch abgedeckte Fenster, die weniger als 0,5 m über dem montierten feststehende Glasflächen („Fallscheiben“) zu schützen.

10.1.33 Im Teilbereich 1 sind für Fassaden/Fenster von Schlaf- und Aufenthaltsräumen (schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109) die den Immissionsrichtwert der TA Lärm nicht einhalten, feststehende Fenster einzubauen. Eine ausreichende fensterunabhängige Belüftung der betroffenen Räume ist sicherzustellen. Alternativ sind offene Fenster schutzbedürftiger Räume durch abgedeckte Fenster, die weniger als 0,5 m über dem montierten feststehende Glasflächen („Fallscheiben“) zu schützen.

10.1.34 Im Teilbereich 1 sind für Fassaden/Fenster von Schlaf- und Aufenthaltsräumen (schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109) die den Immissionsrichtwert der TA Lärm nicht einhalten, feststehende Fenster einzubauen. Eine ausreichende fensterunabhängige Belüftung der betroffenen Räume ist sicherzustellen. Alternativ sind offene Fenster schutzbedürftiger Räume durch abgedeckte Fenster, die weniger als 0,5 m über dem montierten feststehende Glasflächen („Fallscheiben“) zu schützen.

10.1.35 Im Teilbereich 1 sind für Fassaden/Fenster von Schlaf- und Aufenthaltsräumen (